



Sozialgericht A.
Im Namen des Volkes
Urteil

S 31 AS 1755/25

In dem Rechtsstreit

B.C.

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte D.
E.

gegen

Jobcenter F.,
G.

– Beklagte –

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Hannover ohne mündliche Verhandlung am 20. März 2026 durch den Richter am Sozialgericht H. sowie die ehrenamtlichen Richter I. und J. für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten, wobei die Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid vom 30. September 2022 hiervon unberührt bleibt.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung und Erstattung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum 1.1.2015 bis 30.6.2021 in Höhe von 21.21.465,68 €.

Der Kläger ist Eigentümer eines Eigenheims, auf dessen Dach im Jahr 2010 eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) installiert wurde. Den Kauf der PV-Anlage finanzierte er durch ein Darlehen über 33.800,00 €. Im Darlehensvertrag waren für den Zeitraum 30.9.2010 bis 30.6.2020 Tilgungszahlungen in vierteljährlichen Raten von 845,00 € und vierteljährliche Zinszahlungen (Schuldzinsen) in unterschiedlicher Höhe vereinbart.

In dem streitbefangenen Zeitraum stand der Kläger im Bezug von SGB II-Leistungen beim Beklagten. Die erstmalige Bewilligung erfolgte mit dem Bescheid vom 15.12.2024 für den Zeitraum 1.1.2015 bis 30.6.2015 und wurde fortgesetzt mit diversen weiteren Bescheiden für die nachfolgenden Leistungszeiträume, endend mit dem Bescheid vom 17.5.2020 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 21.11.2020 und 10.6.2021 für den Zeitraum 1.7.2020-30.6.2021.

Infolge von Ermittlungen auf den Weiterbewilligungsantrag des Klägers vom 4.6.2021 wurde dem Beklagten bekannt, dass der Kläger im streitbefangenen Zeitraum Einnahmen aus dem Betrieb einer PV-Anlage hatte. Mit Schreiben vom 4.10.2021 hörte der Beklagte daher den Kläger zu der beabsichtigten Aufhebung und Erstattung von SGB II-Leistungen in Höhe von 28.962,00 € aufgrund der nachträglichen Berücksichtigung von Einnahmen aus dem Betrieb einer PV-Anlage an.

Durch den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 17.1.2022 hob der Beklagte seine Bescheide über die Bewilligung von SGB II-Leistungen für den streitbefangenen Zeitraum zum Teil auf und forderte den Kläger zur Erstattung von überzahlten SGB II-Leistungen in Höhe von insgesamt 28.962,00 € auf. Die teilweise Aufhebung und der überzahlte Betrag wurden im Bescheid tabellarisch nach Leistungsmonat und Höhe der jeweils betroffenen Leistung für den gesamten Zeitraum aufgeschlüsselt. Zur Begründung führte der Beklagte aus, der Kläger habe während der genannten Zeiten einen Anspruch auf Einnahmen in Höhe von monatlich 399,00 € aus seiner PV-Anlage gehabt. Mit den nachgewiesenen Einkommensverhältnissen sei er in geringerer Höhe hilfebedürftig gewesen. Die Anrechnung der Einnahmen aus der PV-Anlage in Höhe von monatlich 399,00 € erfolge vorerst nur unter Berücksichtigung des Freibetrages von 30,00 € monatlich. Auf seine Anhörung vom 4.10.2021 habe der Kläger nicht geantwortet. Daher habe er nach Aktenlage entschieden. Die Entscheidung sei mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, da eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen eingetreten sei. Die Entscheidung sei außerdem wegen Verletzung von Mitteilungspflicht aufzuheben. Der

Kläger müsse dem Jobcenter alle Änderungen in den Verhältnissen mitteilen, die für den Bezug der Leistungen erheblich seien (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I). Dieser Verpflichtung sei er zumindest grob fahrlässig nicht rechtzeitig nachgekommen. Die Entscheidung sei außerdem wegen Erzielung von Einkommen aufzuheben. Die Entscheidung sei zudem wegen Kenntnis beziehungsweise grob fahrlässiger Unkenntnis über die Minderung beziehungsweise des Wegfalls der Leistungen aufzuheben.

Gegen den Bescheid vom 17.1.2022 legte der Kläger Widerspruch ein. Er trug zur Begründung u. a. vor, er habe bereits zu Beginn des Leistungsbezuges darüber informiert, dass er eine PV-Anlage habe und mit den Einnahmen daraus den Kredit für die Anlage bezahle. Ihm hätten die Einnahmen aus der PV-Anlage tatsächlich zur Bestreitung des Lebensunterhalts noch gar nicht zur Verfügung gestanden. Die Anlage sei erst mit der letzten Rate am 31.8.2020 vollständig bezahlt gewesen. Erst ab diesem Zeitpunkt hätten ihm die vollen Einnahmen zur Verfügung gestanden.

Der Beklagte änderte den Bescheid vom 17.1.2022 mit dem Bescheid vom 9.9.2022 dahingehend ab, dass die Bewilligung teilweise für die Zeit vom 1.1.2015-30.6.2021 in Höhe von nunmehr insgesamt 21.465,69 € zurückgenommen wurde und insofern die Erstattung von Leistungen gefordert wurde. Mit Bezug auf den bereits ergangenen Aufhebungsbescheid vom 17.1.22 seien die vom Kläger im Widerspruchsverfahren nachgewiesenen Schuldzinsen berücksichtigungsfähig. Die im Widerspruchsverfahren nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben seien nunmehr eingearbeitet worden. Der Kläger habe während der genannten Zeiten einen Anspruch auf Einnahmen aus seiner PV-Anlage gehabt.

Durch den Widerspruchsbescheid vom 30.9.2022 entschied der Beklagte, dass in Abänderung des Bescheides vom 17.1.2022 die angefochtene Entscheidung dahingehend abgeändert wird, dass die Leistungen teilweise für die Zeit vom 1.1.2015 bis 30.6.2021 in Höhe von 21.465,68 € aufgehoben werden. Im Übrigen wies er den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Im Widerspruchsbescheid stellte der Beklagte zunächst ausführlich dar, durch welche Bescheide im Einzelnen dem Kläger im streitbefangenen Zeitraum SGB II-Leistungen bewilligt wurden. Zur Begründung seiner Entscheidung führte der Beklagte aus, dem Widerspruch werde im Umfang des Bescheides vom 9.9.2020 teilweise stattgegeben, der darüber hinausgehende Widerspruch sei zulässig, sachlich jedoch nicht weiter begründet. Der Bescheid vom 9.9.2022 zur Rücknahme, Erstattung und Zahlungsaufforderung sei nach § 86 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden. Der Widerspruchsführer habe ab Januar 2015 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt. Weder bei der Antragstellung vom 9.12.2024 noch mit den Folgeanträgen vom 19.6.2015, 13.6.2016, 26.7.2017, 18.6.2018, 5.6.2019 und 2.6.2021 habe er mitgeteilt, dass er eine PV-Anlage habe und mit den Einnahmen aus dieser den Kredit für die Anlage bezahle.

Bei den Fragen nach der Einkommenserzielung seien keinerlei Angaben getätigt worden. Auch habe der Kläger bis zum Widerspruchsverfahren den Darlehensvertrag zur Finanzierung der Anlage nicht vorgelegt. Der Kläger habe lediglich mitgeteilt, dass er ein Eigenheim habe und dieses durch Darlehen finanziere. Sämtliche Bewilligungsentscheidungen im streitgegenständlichen Zeitraum vom 1.1.2015 bis 30.6.2021 seien insoweit rechtswidrig gewesen. Soweit ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt habe, rechtswidrig sei, dürfe er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter Einschränkungen ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden, § 45 Absatz 1 SGB X. Lagen die in § 45 Absatz 2 Satz 3 SGB X genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vor, sei dieser auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, § 330 Absatz 2 SGB III. Der Kläger habe den Tatbestand des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X erfüllt. Die fehlerhafte Bewilligung der Leistungen im streitgegenständlichen Zeitraum beruhe auf Angaben, die der Kläger in seinem Leistungsantrag vom 9.12.2024 und den darauffolgenden Folgeanträgen vom 19.6.2015, 13.6.2016, 26.7.2017, 18.6.2018, 5. 6.2019 und 2.6.2021 zumindest grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig gemacht habe. Der Widerspruchsführer habe zumindest grob fahrlässig gehandelt, indem er die Tatsache des Vorhandenseins einer Photovoltaikanlage auf dem Dach seines Wohneigentums und Erzielung von Einnahmen daraus nicht angegeben habe. Der Widerspruchsführer habe auch den Tatbestand des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X erfüllt. Grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X liege grundsätzlich vor, wenn eindeutige Hinweise in Vordrucken und Merkblättern, sowie mündliche Belehrungen nicht beachtet werden. Der Widerspruchsführer habe zumindest grob fahrlässig gehandelt, da er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes habe erkennen müssen. Er habe erkennen können, dass ihm die Leistungen in dieser Höhe nicht zugestanden hätten. Ein Vertrauensschutz nach § 45 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB X sei nicht erkennbar. Das öffentliche Interesse an der Rücknahme überwiege das Vertrauen des Widerspruchsgegnere in den Bestand des Verwaltungsaktes. Die Leistungen seien weder verbraucht, noch seien Vermögensdispositionen getroffen worden, die nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig zu machen wären. Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintrete, sei der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X. Das Unterlassen oder die Verspätung einer Mitteilung erheblicher Verhältnisänderungen stelle somit regelmäßig ein zumindest grob fahrlässiges Verhalten des Leistungsempfängers im Umgang mit seinen leistungsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Behörde dar; dies gelte auch für Verhalten, das auf Irrtum oder auf Vergesslichkeit beruht. Dieser Verpflichtung sei der Kläger nicht nachgekommen. Erst durch Vorlage der Jahresabrechnung 2020 der Stadtwerke K. vom 20.1.2021 sei dem Beklagten mitgeteilt worden, dass der Kläger für eine PV-Anlage 10 monatliche Einnahmen ab

Februar 2021 in Höhe von 399,00 € und im Januar 2021 in Höhe von einmalig 1.183,46 € erhalten habe. Die im Widerspruchsverfahren nachgewiesenen Einnahmen der PV-Anlage sowie Schuldzinsen zur Finanzierung der PV-Anlage seien berücksichtigungsfähig. Der Kläger habe während des streitgegenständlichen Zeitraums einen Anspruch auf monatliche Einnahmen aus der PV-Anlage gehabt, Schuldzinsen seien nachweislich nur alle 3 Monate zu leisten gewesen. Der volle Schuldzins sei nach der Umschuldung Ende Februar 2020 nicht berücksichtigungsfähig. Mit den nachgewiesenen Einkommensverhältnissen sei der Widerspruchsführer in geringerer Höhe beziehungsweise nicht hilfebedürftig (§ 9 in Verbindung mit § 11 SGB II). Die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II sei vom 1.1.2015 bis 30.6.2021 teilweise in Höhe von 21.465,69 € aufzuheben. Es handele sich nach § 40 Absatz 1 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 330 Absatz 3 SGB II um eine gebundene Verwaltungsentscheidung, sodass für Ermessenserwägungen kein Raum bestehe. Soweit eine Entscheidung aufgehoben worden sei, seien bereits erbrachte Leistungen gemäß § 50 Absatz 1 SGB X zu erstatten. In der von der Aufhebung betroffenen Zeit seien Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Höhe von 21.465,69 € zu Unrecht erbracht worden. Die im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen seien zu 30 % auf Antrag zu erstatten.

Der Kläger hat am 26.10.2022 gegen die Entscheidung des Beklagten Klage beim Sozialgericht (SG) A. erhoben und verfolgt sein Begehren weiter. Er trägt zur Begründung im Wesentlichen vor, entgegen der Ansicht des Beklagten seien auch die Tilgungsraten für das Darlehen zum Erwerb der PV-Anlage von dem Einkommen abzusetzen. Es werde Bezug genommen auf die zutreffende Entscheidung des SG Oldenburg vom 25.1.2018 (S 32 AS 1096/16). Danach seien nicht nur Zinsen, sondern auch die Tilgungsleistungen auf Darlehen, die zum Erwerb der PV-Anlage aufgenommen worden seien, als notwendige Ausgaben gemäß § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II von diesem Einkommen abzusetzen. Die PV-Anlage sei ein Betriebsmittel und ermögliche überhaupt erst die Erzielung von Einkommen. Es handele sich gerade nicht um privat aufgenommene, sondern um betrieblich veranlasste Darlehen. Ohne diese sei die Ausübung des Gewerbebetriebs nicht möglich. Er habe für die PV-Anlage ein Darlehen in Höhe von 33.800,00 € am 27.7.2010 aufgenommen. Es ergäben sich für den Zeitraum 1.1.2015 bis einschließlich 2020 wesentlich geringere Beträge aus den Einkünften aus der PV-Anlage, die auf seinen Bedarf anrechenbar gewesen seien.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

den Beklagten zu verpflichten, den Bescheid zur Aufhebung, Erstattung und Zahlungsaufforderung vom 17.1.2022 für den Leistungszeitraum 1.1.2015 bis 30.6.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.9.2022 dahingehend abzuändern, dass auch die

Tilgungsleistungen auf das Darlehen zum Erwerb der Photovoltaikanlage als notwendige Ausgaben gemäß § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II vom Einkommen abgesetzt werden.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt seine angefochtenen Bescheide und verweist auf die Gründe seines Widerspruchsbescheides. Ergänzend führt er aus, er teile nicht die Rechtsauffassung des Klägers bezüglich der Berücksichtigung von Tilgungsleistungen zur Finanzierung seiner Photovoltaikanlage. Einerseits handele es sich beim Urteil des SG Oldenburg vom 25.1.2018 um eine Einzelfallentscheidung. Andererseits vertrete er nicht die Auffassung, dass es sich nicht um ein betrieblich veranlassstes Darlehen handele, sondern um ein privat aufgenommenes Darlehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 17.1.2022 in der Fassung des Bescheides vom 9.9.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.9.2022 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte seine zuvor ergangenen Bewilligungsbescheide für den Zeitraum 1.1.2015 bis 30.6.2021 zum Teil aufgehoben und den Kläger zur Erstattung von überzahlten SGB II-Leistungen in Höhe von 21.465,69 € verpflichtet hat.

Zur Begründung des Urteils verweist die Kammer zunächst auf die Ausführung des Beklagten im angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 30.9.2022, § 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der Beklagte hat darin die maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zutreffend erkannt und gewürdigt.

Der Klagevortrag erlaubt keine andere rechtliche Beurteilung des Sachverhalts. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, dass der Beklagte die vom Kläger im streitbefangenen Zeitraum erzielten Einnahmen aus dem Betrieb der PV-Anlage als Einkommen gewertet und die auf

das Darlehen zur Finanzierung der PV-Anlage gezahlten Tilgungszahlungen nicht als Absetzbeträge nach § 11b SGB II berücksichtigt hat. Es handelt sich bei diesen Tilgungszahlungen nicht um mit der Einkommenserzielung verbundene notwendige Ausgaben (Werbungskosten) i. S. des § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II.

Das Einkommen aus dem Betrieb der PV-Anlage ist Einkommen aus privater Vermögensverwaltung und grundsätzlich auf den Bedarf nach dem SGB II anzurechnen. Bei Einkommen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage ist insbesondere kein Erwerbstätigenfreibetrag zu berücksichtigen, weil es sich um kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit handelt (Bundessozialgericht - BSG -, Urteil vom 28. November 2024 – B 4 AS 16/23 R –, SozR 4-4200 § 11b Nr 19). Auf die steuerrechtliche Einordnung des Betriebs der PV-Anlage kommt es nicht an. Im Hinblick auf den Sinn und Zweck der grundsicherungsrechtlichen Freibetragsregelung kann zwischen einer solchen Tätigkeit und typischen Formen privater Vermögensverwaltung wie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder Zinseinnahmen grundsätzlich kein Unterschied bestehen (BSG, a. a. O., Rn. 28, juris). Einkommen aus dem Betrieb einer PV-Anlage ist damit grundsätzlich so zu behandeln, wie andere Einkünfte aus privater Vermögensverwaltung wie z. B. Mieteinnahmen.

Es ist für die Bereinigung von Einkommen aus der Vermietung von Wohneigentum höchststrichterlich bereits entschieden, dass Tilgungszahlungen anders als Schuldzinsen nicht als Absetzbeträge nach § 11 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II anzuerkennen sind (BSG, Urteil vom 17. Juli 2024 – B 7 AS 7/23 R –, Rn. 42, juris). Nach dem BSG macht es keinen Unterschied, ob normativ Tilgungsleistungen für das selbstgenutzte Wohneigentum als Bedarfe für die Unterkunft Anerkennung oder - bei Tilgungsleistungen auf vermietetes Wohneigentum - als Absetzbetrag vom Einkommen Berücksichtigung fänden (BSG, a. a. O., Rn. 42, juris). Aus den Gründen, die grundsätzlich gegen eine Anerkennung von Tilgungsleistungen als Unterkunftsbedarf nach § 22 Abs. 1 SGB II sprechen, ist nach dieser BSG-Entscheidung auch eine Berücksichtigung von Tilgungszahlungen als Absetzbetrag von Einkommen nach § 11b SGB II ausgeschlossen. Leistungen nach dem SGB II sind nach dieser höchststrichterlichen Entscheidung auf die aktuelle Existenzsicherung beschränkt und sollen nicht der Vermögensbildung dienen, so dass der Hilfebedürftige daher bereite Mittel (Mieteinnahmen) auch dann zur Behebung einer gegenwärtigen Notlage für sich verwenden muss, wenn er sich dadurch außerstande sieht, anderweitig bestehende Verpflichtungen zu erfüllen.

Aus diesen Grundsätzen der BSG-Rechtsprechung, denen sich die Kammer anschließt, folgt, dass es sich bei den fraglichen Einnahmen des Klägers aus dem Betrieb einer PV-Anlage um zu berücksichtigendes Einkommen aus privater Vermögensverwaltung gehandelt hat, wobei Tilgungszahlungen zwecks Bedienung des Kredits zur Finanzierung der PV-Anlage nicht als Werbungskosten im Sinne des § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II anzuerkennen sind (ebenso

Lange, jurisPR-SozR 5/2019 Anm. 1, unter lit. E.). Insoweit gilt vielmehr, dass es sich bei den Tilgungszahlungen für den PV-Anlage-Kredit ebenso wie bei Tilgungsleistungen für Wohneigentum um private Vermögensbildung handelt, die nicht über das SGB II finanziert werden darf. Die Einnahmen aus dem Betrieb der PV-Anlage sind von SGB II-Leistungsbeziehern daher auch dann für die Bestreitung ihres Lebensunterhalts zu verwenden, wenn sie dadurch ihre Verpflichtungen zur Zahlung ihrer Darlehenstilgungsraten nicht erfüllen können. Der vom Kläger angeführten Entscheidung des SG Oldenburg kann aus diesen Gründen nicht gefolgt werden.

Hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen für die teilweise Rücknahme und Erstattung der überzahlten SGB II-Leistungen verweist die Kammer auf die zutreffende Begründung des angefochtenen Widerspruchsbescheides und sieht von einer weiteren Darstellung ab.

Soweit im Tenor des Widerspruchsbescheides vom 30.9.2022 der zu Betrag der zu erstatten- den SGB II-Leistungen mit 21.465,68 € angegeben worden ist, handelt es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler. Sowohl in dem Bescheid vom 9.9.2022 als auch in der Begründung zum Widerspruchsbescheid wird übereinstimmend der zutreffende Betrag von 21.465,69 € genannt.

Der angefochtene Bescheid des Beklagten ist aus diesen Gründen nicht zu beanstanden. Die Klage war folglich abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG und folgt grundsätzlich dem Ausgang in der Hauptsache. Zugunsten des Klägers hat die Kammer die vom Beklagten im angefochtenen Widerspruchsbescheid anerkannte Kostenquote (30 %) für das Vorverfahren übernommen. Im Übrigen sind keine Kosten zu erstatten.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 SGG zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 4 SGG zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 73 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen (§ 65d Satz 2 SGG). Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

L.